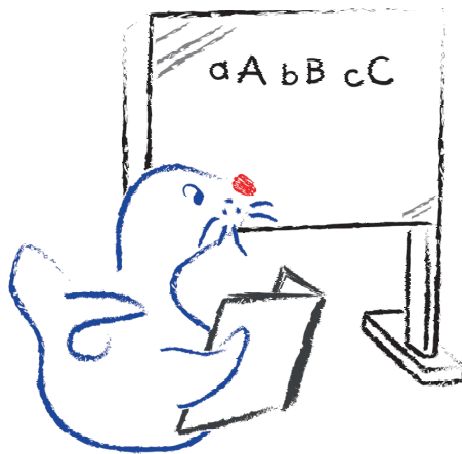




Der Schulelternrat

Rahmen-Geschäftsordnung für die Klassenelternschaften



GO-KE



Version: 1.0
Stand: 27.05.2015
Status: Beschlossen
Verantwortlich: Schulleiternrat der Grundschule Carolinensiel



Inhaltsverzeichnis

Veranlassung	5
Präambel	5
§1 Zusammensetzung	5
§2 Aufgaben	5
§3 Wahlen und Amtszeit	5
§4 Vorstand	6
§5 Sitzungen	7
§6 Beschlussfassungen	7
§7 Protokoll	8
§8 Kommunikation und Schriftverkehr	8
§9 Änderung, Vorrang des Nds. Schulgesetzes	9
§10 Inkrafttreten der Geschäftsordnung	9
Änderungsverzeichnis	10

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit verzichten wir auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z.B. Teilnehmer/Innen. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.



Geschäftsordnung der Klassenelternschaft (KE)

basierend auf den Bestimmungen des
Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG, §§ 88 – 100, fünfter Teil, Elternvertretung) und der
Verordnung über die Wahl der Elternvertretungen in Schulen (Elternwahlordnung)
in den jeweils aktuellen Fassungen

VERANLASSUNG

Das Niedersächsische Schulgesetz sagt in §95: „Klassenelternschaften und Schulelternräte geben sich eine Geschäftsordnung“. Der Schulelternrat der Grundschule Carolinensiel hat in seiner Sitzung vom 27. Mai 2015 im Schuljahr 2014/15 im Interesse der Einheitlichkeit, der Sicherheit im Umgang mit Formalitäten und der Transparenz beschlossen, für alle Klassenelternschaften an der Schule eine Rahmen-Geschäftsordnung verbindlich vorzugeben und einzuführen. Den Klassenelternschaften steht es frei, die Rahmen-Geschäftsordnung zu ergänzen.

Präambel

Die Elternschaft einer Klasse der Grundschule Carolinensiel vertritt die Interessen der Elternschaft in dieser Klasse. Dazu treten ihre Mitglieder in eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern, Lehrkräften und Schülern ein.

§1 Zusammensetzung

- (1) Mitglieder der Klassenelternschaft sind die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben bei Wahlen und Abstimmungen für jede Schülerin oder jeden Schüler zusammen nur eine Stimme.
- (3) Erziehungsberechtigte, die mehr als ein Kind vertreten, haben für jedes Kind eine Stimme.

§2 Aufgaben

Die Klassenelternschaft berät über alle die Klasse betreffenden Angelegenheiten.

§3 Wahlen und Amtszeit

- (1) Spätestens einen Monat nach den Sommerferien tritt die Klassenelternschaft zu den erforderlichen Wahlen zusammen.
 - (2) Es sind jeweils für zwei Schuljahre zu wählen
 - der Vorsitzende,
 - dessen Stellvertreter,
 - der Vertreter der Eltern in der Klassenkonferenz und
 - dessen Stellvertreter in der Klassenkonferenz.
- Es wird empfohlen, dass Vorsitzender und Stellvertreter auch Vertreter und dessen Stellvertreter in der Klassenkonferenz sind.
- (3) Der Vorsitzende und dessen Vertreter sind aufgrund ihrer Funktion auch stimmberechtigte Mitglieder im Schulelternrat.
 - (4) Die Wahlen erfolgen durch Handaufheben. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Klassenelternschaft ist geheim abzustimmen.



(5) Scheidet der Vorsitzende oder sein Vertreter vorzeitig aus seinem Amt, erfolgt für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl. Im letzten Halbjahr der Amtszeit kann von einer Nachwahl abgesehen werden.

(6) Nach Ablauf der Wahlperiode versehen der Vorsitzende und dessen Stellvertreter ihre Aufgaben so lange, bis sich eine neue Klassenelternschaft konstituiert und neue Wahlen durchgeführt hat. Nur die Erziehungsberechtigten, deren Kinder die Schule verlassen haben, nehmen ihr Amt nicht mehr wahr.

§4 Vorstand

(1) Der Vorsitzende vertritt die Klassenelternschaft gegenüber der Klassenleitung, der Schulleitung und im Schulelternrat.

(2) Dem Vorsitzenden obliegt insbesondere

- die Vorbereitung und Aufstellung der Tagesordnung,
- die Einladung zu den Sitzungen der Klassenelternschaft,
- die Leitung der Sitzungen der Klassenelternschaft,
- die Information aus dem Schulelternrat,
- die Ausführung der Beschlüsse des Schulelternrates in der Klassenelternschaft und
- die Ausführung der Beschlüsse der Klassenelternschaft

(3) Im Verhinderungsfall wird der Vorsitzende durch seinen Stellvertreter vertreten.

(4) Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§5 Sitzungen

(1) Die Klassenelternschaft ist in der Regel zweimal im Schuljahr, je einmal in jedem Halbjahr, von dem Vorsitzenden unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung im Benehmen mit dem Klassenlehrer mindestens 10 Tage vorher schriftlich einzuladen.

(2) Weitere Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern und vom Klassenlehrer auch noch mündlich zu Beginn der Sitzung gestellt werden.

(3) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Klassenelternschaft formlos und ohne Einhaltung einer Frist einberufen, jedoch nicht anlässlich durchzuführender Wahlen.

(4) Der Vorsitzende muss die Klassenelternschaft binnen drei Wochen und unter Angabe des Beratungsgegenstandes einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder, die Schulleitung oder die Klassenleitung es verlangt.

(5) An den Sitzungen der Klassenelternschaft sollen die Erziehungsberechtigten und der Klassenlehrer teilnehmen. Weitere Lehrer, Schüler, in begründeten Fällen auch Mitglieder der Schulleitung und Vorstandsmitglieder des Schulelternrates können zu den Sitzungen eingeladen werden. Die Klassenelternschaft kann allein beraten.

(6) Antragsrecht haben die Mitglieder der Klassenelternschaft und die Klassenleitung, Stimmrecht haben nur die Mitglieder der Klassenelternschaft. Die übrigen Teilnehmer können Anregungen unterbreiten.

§6 Beschlussfassungen

(1) Die Klassenelternschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

(2) Beschlüsse der Klassenelternschaft werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst



(3) Abstimmungen erfolgen offen. Auf verlangen eines Mitgliedes der Klassenelternschaft ist geheim abzustimmen

(4) Beschlüsse werden in einem Protokoll unter der Angabe der Informationen

- dem Wortlaut des Beschlusses und
- dem Abstimmungsergebnis (geheime/ nicht geheime Wahl, Stimmen Ja/ Nein/ Enthaltungen)

festgehalten

§7 Protokoll

(1) Über die Sitzung der Klassenelternschaft soll ein Protokoll angefertigt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn Beschlüsse zu fassen oder Wahlen durchzuführen sind. Das Protokoll ist den Mitgliedern der Klassenelternschaft mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu übersenden. Die Klassenleitung erhält eine Ausfertigung des Protokolls.

(2) Das Protokoll muss mindestens enthalten:

- Ort, Datum, Beginn und Ende der Sitzung,
- Tagesordnung und
- Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen gem. §6 Abs. (4) oder Ergebnisse von Wahlen.

Das Protokoll kann durch Angaben über den wesentlichen Verlauf der Sitzung und eine Kopie der Anwesenheitsliste als Anlage ergänzt werden.

(3) Die Genehmigung eines Protokolls erfolgt auf der darauffolgenden Sitzung der Klassenelternschaft.

§8 Kommunikation und Schriftverkehr

(1) Zur Vermeidung von Kosten und zur Schonung der Umwelt soll der Schriftverkehr innerhalb der Klassenelternschaft elektronisch mittels eMail erfolgen. Dies schließt den Versand von Einladungen und Protokollen ein. Das Dokumentenformat dafür soll PDF sein.

(2) Mitglieder der Klassenelternschaft, die über keinen Zugang zu den digitalen Medien verfügen, erhalten auf Anforderung das Schriftgut in analoger Form

§9 Änderungen, Vorrang des Nds. Schulgesetzes

(1) Änderungen bedürfen der Zustimmung von einer Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Schulelternrates. Sie treten sofort in Kraft.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen des Niedersächsischen Schulgesetzes gehen dieser Geschäftsordnung vor.

(3) Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

§10 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung ist einstimmig vom Schulelternrat am 27. Mai 2015 beschlossen worden und am gleichen Tag in Kraft getreten.

Carolinensiel, 27.05.2015

Dominik Brandes

Vorsitzender
des Schulelternrates

Christina Geerdes

Stellvertretende Vorsitzende
des Schulelternrate



ÄNDERUNGSVERZEICHNIS

Im Änderungsverzeichnis werden alle Änderungen eingetragen.

Änderung			Geänderte Kapitel	Beschreibung der Änderung	Autor	Zustand
Nr.	Datum	Version				
01	27.05.2015	V1.00	-----	-----	Dominik Brandes	Im Schulleiternrat einstimmig beschlossen